Statuten des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz in Lupfig - AeCA (nachfolgend «Verein» genannt)

I. Name und Sitz des Vereins

ART. 1

Unter dem Namen „Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz" besteht mit Sitz in 5242 Lupfig ein im Handelsregister eingetragener Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bildet einen Regionalverband des Aero-Clubs der Schweiz und befolgt dessen Ziele und Statuten.

II. Zweck des Vereins

ART. 2

Der Verein bezweckt, die am Sportflugwesen interessierten und die dem Verein angeschlossenen Personen und Gruppen in der Ausübung der fliegerischen Tätigkeit und der damit verbundenen Rahmenaufgaben zu vereinen und zu fördern.

Der Verein ist Eigentümer und Nutzungsberechtigter, sowie Betreiber des Aargauischen-Regional-Flugplatzes Birrfeld. Der Verein kann Gesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen, sofern dies dem Betrieb des Flugplatzes nachhaltige Vorteile bringt.

Er schafft die Grundlagen zur Sicherstellung des Betriebes des Aargauischen Regional-Flugplatzes, sowie der Fliegerschule Birrfeld AG. Er fördert die Ausübung und die damit verbundene Schulung des Segel- und Motorfluges.

ART. 3

Im Sinne der Gruppenförderung gilt folgende Priorität:

1. Gruppenmitglieder
2. Übrige Vereinsmitglieder
3. Fremde Piloten

Motor- und Segelflug sind als gleichberechtigte Flugsparten zu behandeln.

Insbesondere ist der Flugbetrieb für Motor- und Segelflug auf je einer Piste zu gewährleisten.

Die Entwicklung der einen Sparte darf nicht zu Lasten der anderen Flugsparte geschehen.

An Werktagen ist der Vereinsbetrieb mit der Schulung gleichberechtigt. An Wochenenden hat der übrige Flugbetrieb vor der Schulung Priorität.

III. Organisation

ART. 4

Die Organe des Vereins sind:

a. die Generalversammlung
b. der Vorstand
c. die Revisionsstelle

a. die Generalversammlung

ART. 5

Die ordentliche Generalversammlung zur Erledigung der statutarischen Geschäfte findet jährlich im ersten Semester statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn sie unter Angabe des Zwecks von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

ART. 6

Zu den Generalversammlungen sind die Mitglieder persönlich unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Tagungsort wird durch den Vorstand bestimmt.

ART. 7

Die Generalversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle für die Dauer von 1 Jahr.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge.
5. Wahl der Vertreter des Regionalverbandes Aargau in den Aero-Club der Schweiz als Delegierte und Vorschlag der Vertreter in den Fachkommissionen.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung über Landverkäufe
10. Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Vereins hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechtes in den Gremien der Gesellschaften oder Vereinen, an denen der Verein beteiligt oder deren Mitglied er ist (siehe Ziff. IX.1 und 2).

ART. 8

Landverkäufe dürfen, unter Vorbehalt des Expropriationsrechtes, nur im Rahmen von Abtauschgeschäften, die der Arrondierung des Flugplatzes dienen, beschlossen werden. Der Vorstand kann mit Einstimmigkeit Verkäufe in Abweichung von dieser Regel beschliessen, wenn die Fortführung des Flugbetriebes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Der Verkauf oder die Abgabe von Land im Baurecht zur Erstellung von Hangars, Werkstätten etc. ist ausgeschlossen

ART. 9

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen (einfaches Mehr); bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über eine Änderung von Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8 der Statuten bedürfen einer Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder. Der Vorstand kann für eine solche Abstimmung eine Urabstimmung auf schriftlichem Wege durchführen. Vorbehalten bleibt für die Auflösung des Vereins der Art. 30.

Die Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

Anträge über Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor derselben an den Vorstand eingereicht werden.

b. der Vorstand

ART. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Finanzchef sowie weiteren maximal 3 Mitgliedern.

Die Mehrheit des Vorstandes setzt sich nach Möglichkeit aus Vertretern der dem Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz angeschlossenen und auf dem aargauischen Regionalflugplatz beheimateten Gruppen zusammen. Dabei sollen diese Gruppen im Vorstand möglichst paritätisch vertreten sein.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sollte den Wohnsitz im Kanton Aargau haben. Neue Kandidaturen müssen vom Vorstand mindestens einer dem AeCA angehörenden Fluggruppe unterstützt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Er ist befugt, während einer Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung durch neue Vorstandsmitglieder zu ersetzen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich mit den Obmännern der Fluggruppen zu einer Aussprache zusammen.

ART. 11

Dem Vorstand obliegt:

1. die Leitung des Vereins
2. die Vertretung des Vereins nach aussen
3. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
4. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (inklusive Gruppen) und die Genehmigung von Austrittserklärungen
5. die Wahrung sämtlicher Rechte des Vereins in den Gesellschaften oder Vereinen, an denen er beteiligt ist oder deren Mitglied er ist, unter Vorbehalt von Art. 7 Ziff. 10.
6. die Sicherstellung von Existenz, Unterhalt und Betrieb des Aargauischen-Regional-Flugplatzes Birrfeld.

ART. 12

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der von den anwesenden Mitgliedern abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

ART. 13

Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift für den Verein.

c. die Revisionsstelle

ART. 14

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann oder einer externen anerkannten Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.

ART. 15

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und erstattet ihr einen schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle kann auch während des Geschäftsjahres Einsicht in die Bücher nehmen und diese prüfen.

IV. Mitgliedschaft

ART. 16

Der Verein besteht aus:

1. Fluggruppen
2. Ehrenmitgliedern
3. Mitgliedern
4. Jugendmitgliedern
5. Passivmitgliedern ohne Stimmrecht

Stimmberechtigte Mitglieder sind zugleich auch Aktivmitglieder des Aero-Clubs der Schweiz.

ART. 17

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund der vom Vorstand erlassenen gültigen Aufnahmebedingungen.

Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben.

Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung seiner jeweiligen Statuten und Reglemente, sowie derjenigen des Aero-Clubs der Schweiz ein.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt die Vereinsstatuten und einen Mitgliederausweis.

ART. 18

Juristische Personen und Behörden können Mitglieder des Vereins werden. Sie lassen sich an der Generalversammlung durch einen Abgeordneten vertreten.

ART. 19

Die Gruppenmitglieder und die nicht organisierten Vereinsmitglieder haben den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter Einsatz ihrer persönlichen Arbeitskraft zu unterstützen.

ART. 20

Gruppenmitglieder, die Inhaber gültiger Führerausweise für Segel- oder Motorflug sind, müssen Mitglieder des Vereins sein; ausgenommen sind Mitglieder mit Passiv-, Gönner- oder ähnlichem Status, die nicht aktiv am Flugbetrieb der Fluggruppe teilnehmen.

ART. 21

Personen, die den Verein durch hervorragende Verdienste gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Leistungen an den Verein befreit und geniessen die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

ART. 22

Jugendmitglieder unter 20 Jahren bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt.

V. Austritt und Ausschluss

ART. 23

Der Austritt kann je auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Der Austretende ist für das laufende Jahr beitragspflichtig.

ART. 24

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen schwerer Pflichtvernachlässigung, schwerer Verletzung der Interessen des Vereins, Nichtleistung der Jahresbeiträge oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe des Ausschliessungsgrundes schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Ausschlussverfügung binnen 20 Tagen seit deren Empfang durch schriftliche Eingaben an den Vorstand den Rekurs an die Generalversammlung erklären. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

ART. 25

Die Namen ausgeschlossener Mitglieder sind dem Zentralsekretariat des Aero-Clubs der Schweiz zu melden.

VI. Rechnungswesen

ART. 26

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. den Mitgliederbeiträgen
2. Liegenschafts-, Beteiligungs- und Kapitalerträge
3. Landetaxen
4. den Erträgen der Veranstaltungen, Gebühren und weiteren Zuwendungen

ART. 27

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

ART. 28

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

ART. 29

Anträge für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins, sowie für die Auflösung der FSB AG, die nicht vom Vorstand selber ausgehen, sind diesem mit schriftlicher Begründung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet sein.

ART. 30

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, in welcher 2/3 aller Mitglieder diesem Auflösungsbeschluss zustimmen.

VIII. Fluggruppen

Die dem Regionalverband angeschlossenen Fluggruppen haben ihre Statuten durch den Verein genehmigen zu lassen.

IX. Beteiligungen

Der Verein ist Alleineigentümer der Aktien der Fliegerschule Birrfeld AG (FSB) mit Sitz in Lupfig.

Der Verein kann weitere Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dies dem Betrieb des Flugplatzes nachhaltige Vorteile bringt.

Die Bestellung der Organe von Gesellschaften oder Vereinen an welchen der Verein beteiligt oder deren Mitglied er ist, hat gemäss folgenden Richtlinien zu erfolgen:

1. Der Verein wird als Aktionär, Gesellschafter oder Mitglied in den Gremien der jeweiligen Gesellschaften oder Vereinen vom Vereinsvorstand vertreten, wobei bei der Meinungsbildung im Hinblick auf die Stimmabgabe innerhalb des Vorstandes das Mehrheitsprinzip mit Stichentscheid des Präsidenten gilt.

2. Der Vorstand wählt Vertreter für die Gremien der Gesellschaften oder Vereine an denen er beteiligt beziehungsweise deren Mitglied er ist. Soweit es sich dabei gleichzeitig um Vorstandsmitglieder des Vereins (AeCA) handelt, haben diese bei der Entlastung der Organe der entsprechenden Gesellschaften oder Vereine in den Ausstand zu treten.

Der Vorstand besitzt die erforderlichen Vollmachten zur Vertretung des Vereins in den jeweiligen Gesellschaften oder Vereinen. Er vertritt ebenfalls die Anträge aus der Generalversammlung des Vereins.

Eine Übertragung der Aktien der FSB AG an Dritte ist ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 06.04.2018 genehmigt worden. Frühere Statutenänderungen erfolgten an den Generalversammlungen vom 28.1.1956, 7.9.1957, 24.3.1972, 21.10.1983, 29.10.1992 und 24.3.2006. Die Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch Zentralvorstand des Aero-Clubs der Schweiz in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24.3.2006

Für den Regionalverband Aargau

Des Aero-Clubs der Schweiz:

Der Präsident:

Werner Neuhaus

Der Vizepräsident:

René Dubs

Lupfig, den 30.11.2018